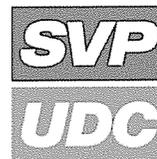


Dr. iur. Manuel Brandenburg
Mitglied des GGR der Schweizerischen Volkspartei
Schönegg 14
6300 Zug



| |
|---------------------------------------|
| Parlamentarischer Vorstoss GGR |
| Eingang : 11.02.08 |
| Bekanntgabe im GGR : 18.3.08 |

Präsident des GGR
Stadthaus
6301 Zug

Postulat betr. Aufhebung des Radstreifens auf der Zugerbergstrasse

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident

Mit dem vorliegenden Postulat wird der Stadtrat beauftragt, die Aufhebung des Radstreifens auf der Zugerbergstrasse zu prüfen und dem Parlament hierüber schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

Begründung:

Vor nicht allzu langer Zeit hat es dem Stadtrat als nach der Verkehrsgesetzgebung zuständigen Behörde gefallen, die ganze Zugerberstrasse bergwärts mit einem Radstreifen zu versehen. Dieser Entscheid des Stadtrates ist aus folgenden Gründen unsinnig, wenn nicht rechtsmissbräuchlich.

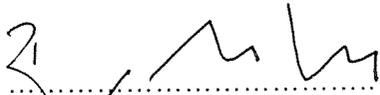
1. Der Radstreifen ermöglicht es den Fahrradfahrern auf Strassen, die häufig mit Fahrrädern befahren werden, getrennt von den Automobilen auf einem eigenen Teil der Fahrbahn zu zirkulieren. Dagegen ist nichts einzuwenden.
2. Die Zugerberstrasse führt vom Casino in die Schönegg und ist recht bis sehr steil. Abgesehen von einigen Sportlern am Wochenende fahren kaum Fahrräder von der Stadt in die Schönegg. Damit ist die erste Voraussetzung für einen Radstreifen, nämlich die häufige Befahrung mit Velofahrern, nicht gegeben.
3. Aus Gründen der Verkehrssicherheit muss der Radstreifen aufgehoben werden. Obwohl kaum Fahrräder auf der Zugerbergstrasse Richtung Schönegg fahren, fahren die Automobile wegen des markierten Radstreifens stark gegen die Mitte der Strasse hin. Ohne Radstreifen führen Sie rechts, wie es das Strassenverkehrsrecht als Grundsatz auch vorschreibt. Durch das Fahren Richtung Mitte hin erhöht sich die Kollisionsgefahr mit entgegenkommenden Fahrzeugen. Diese Gefahr wird an Stellen, da neben dem Radstreifen auch noch markierte Parkplätze, welche in die Strasse hineinragen, bestehen (etwa zwischen Oberwiler Kirchweg und Hänibühl sowie zwischen Liebfrauenhof und Guggital), zusätzlich erhöht, weil die rechte Fahrspur für Automobile noch enger wird.
4. Auch ein anderer Grund spricht für die Aufhebung des Radstreifens: das verfassungsrechtliche Gebot, wonach Behörden nach Treu und Glauben zu handeln haben (Art. 5 Abs. 3 BV). Der einzige Grund für den Radstreifen Richtung Zugerberg besteht offensichtlich darin, zu verhindern, dass die Autofahrer ihre Fahrzeuge am Strassenrand parkieren können. Das Bundesrecht verbietet nämlich das Parkieren auf einem Radstreifen und ahndet es mit einer Busse von Fr. 120 (Art. 1 OBV [Ordnungsbussenverordnung] in Verbindung mit Ziffer 222.1. des Anhanges 1 zur OBV). Es besteht somit der dringende Verdacht, dass der Stadtrat den Radstreifen Richtung Schönegg nur deshalb angebracht hat, um das – grundsätzlich zulässige –

Parkieren am Strassenrand zu verhindern und die Autofahrer mit mehr Ordnungsbussen schikanieren zu können. Damit verwendet der Stadtrat eine Strassenmarkierung – den Radstreifen – für einen Zweck, für den er nicht vorgesehen ist. Dies ist rechtsmissbräuchlich und verstösst gegen das in der Bundesverfassung verankerte Prinzip von Treu und Glauben.

Aus den genannten Gründen – Verkehrssicherheit und Treuwidrigkeit – ist der Stadtrat gehalten, den Radstreifen auf der Zugerbergstrasse zu entfernen und den Zustand wieder herzustellen, der während Jahrzehnten auf der Zugerbergstrasse geherrscht hat. Ebenso ist der Stadtrat aufgefordert, bei der Beantwortung des Postulates die Kosten für die Markierung der Zugerberstrasse mit einem Radstreifen zu benennen. Besten Dank.

Zug, den 21. Januar 2008

Der Postulant:



Manuel Brandenburg

Mitunterzeichner:



Mr. B. L. J. H.
BUH - J.
P.